

# Studienzertifikat Ästhetische Bildung und Gestaltung (ÄBuG)

Vorlesungsverzeichnis  
Sommersemester 2024

Stand: 02.04.2024



GASTHÖRENDE- &  
SENIORENSTUDIUM

# Semestereröffungsveranstaltung

08.04.2024 um 16:15 Uhr, Kesselhaus (A001), Schloßwender Straße 5 [1208]

## Semestertermine

	<b>Sommer 2024</b>	<b>Winter 2024</b>
Vorlesungszeit:	2. April – 13. Juli 2024	14. Oktober 2024 – 01. Februar 2025
Schnupperphase:	2. April – 1. Mai 2024	14. Oktober - 1. November 2024
Einschreibefrist:	1. Mai 2024	1. November 2024
Unterbrechung:	21. Mai – 25. Mai 2024	23. Dezember 2024 – 05. Januar 2025
Anmeldebeginn GHS:	2. April 2024, 09:00 Uhr	1. Oktober 2024, 09:00 Uhr

## Sprechzeiten und Beratung

Das **Gasthörendenbüro** ist Ihre Anlaufstelle für alle Fragen rund um das Gasthörenden- und Seniorenstudium an der Leibniz Universität Hannover.

Anschrift: Schloßwender Straße 7, 30159 Hannover

Sprechzeiten: **Dienstag 10:00 - 13:00 Uhr**  
**Donnerstag 11:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr**

Telefon: (0511) 762 5687 Fax: (0511) 762 5686

E-Mail: [info@ghs.uni-hannover.de](mailto:info@ghs.uni-hannover.de)  
Internet: [ghs.uni-hannover.de](http://ghs.uni-hannover.de)

# Studienzertifikat Ästhetische Bildung und Gestaltung

## Vorlesungsverzeichnis für das Wintersemester 2023

### Inhalt

<b>1. Gegenstand des Studienzertifikats .....</b>	<b>4</b>
<b>2. Informationen zur Teilnahme am Studienzertifikat .....</b>	<b>4</b>
2.1. Organisatorische Beratung.....	4
2.2. Fachliche Beratung .....	4
2.3. Anmeldeverfahren .....	6
<b>3. Zertifikatsdauer und -leistungen .....</b>	<b>8</b>
3.1. Zertifikatsdauer .....	8
3.2. Zertifikatsleistungen .....	8
3.3. Häufig gestellte Fragen.....	8
3.4. Was wir sonst noch empfehlen.....	9
3.5. Stud.IP und WLAN .....	10
3.6. Hinweis zum Sommersemester 2024 .....	10
<b>4. Module und Lehrveranstaltungen .....</b>	<b>12</b>
4.1. Modul: Ästhetische Praxis (ÄP).....	13
4.2. Modul: Ästhetische Theorie (ÄT) .....	13
4.3. Modul: Ästhetisches Projekt (ÄPro).....	13
4.4. Wahlpflichtmodul (WP) .....	14
4.4.1. Bildungswissenschaften .....	14
4.4.2. Darstellendes Spiel.....	14
4.4.3. Gestaltungspraxis und Kunstwissenschaft.....	15
4.4.4. Pädagogische Psychologie .....	17
<b>5. Zulassungsordnung .....</b>	<b>18</b>
<b>6. Prüfungsordnung .....</b>	<b>20</b>

# Studienzertifikat Ästhetische Bildung und Gestaltung

## 1. Gegenstand des Studienzertifikats

„Ästhetische Bildung und Gestaltung“ ermöglicht sowohl Studierenden aller Fakultäten als auch Gasthörerinnen und Gasthörern ihren Schwerpunkt mit einem Zertifikat abzuschließen. Gegenstand dieses Studienzertifikats sind Ästhetische Projekte, die von einer umfassenden Sensibilisierung der Wahrnehmung bis hin zu Prozessen eigenständiger Gestaltung reichen und auf einer engen Verbindung zwischen praktischer Erfahrung und theoretischer Reflexion beruhen. Das Studienprogramm ist keine Künstler-Weiterbildung, es dient vielmehr der konzentrierten Ausbildung ästhetischer Kompetenzen im Zusammenspiel des universitären Fächerkanons. Angeboten wird eine Fülle von künstlerischen und wissenschaftlichen Verfahren sowie Übungen zu Wahrnehmung, Selbst- und Differenzenerfahrung und zu Formen adäquater Präsentation. Reflektierte ästhetische Erfahrung und kreative Vorgehensweisen können im Wechselwirken zwischen Theorie und Praxis in folgenden Bereichen erlernt werden:

- Wahrnehmung und Gestaltung in bildender Kunst und Visuellen Medien
- Kunstvermittlung, Präsentations- und Ausstellungspraxis
- Ästhetische Dimensionen pädagogischer Arbeit und in Projekten
- Darstellendes Spiel und Theaterpädagogik

## 2. Informationen zur Teilnahme am Studienzertifikat

Am Studienzertifikat können regulär Studierende und Gasthörende der Leibniz Universität Hannover teilnehmen. Die Teilnehmendenzahl ist begrenzt.

Für das Studienzertifikat sind keine speziellen Vorkenntnisse erforderlich. Teilnehmende sollten die Bereitschaft mitbringen, sich mit ästhetischer Theorie und Praxis auseinanderzusetzen.

### 2.1. Organisatorische Beratung

Das Gasthörendenbüro ist Ihre erste Anlaufstelle, um grundlegende Informationen zum Studienzertifikat zu erhalten. Das Büro arbeitet mit den Instituten zusammen, die die Veranstaltungen anbieten. Sprechen Sie uns an, wir helfen Ihnen gerne weiter.

**Kontakt:** siehe Umschlaginnenseiten

### 2.2. Fachliche Beratung

Die inhaltliche und fachliche Beratung erfolgt bei den jeweiligen Instituten.

Die Adressen der beteiligten Institute und FachberaterInnen finden Sie im Folgenden. Die Sprechstunden der Lehrenden in der Vorlesungszeit entnehmen Sie bitte den Aushängen in den Fachbereichen.

## **PHILOSOPHISCHE FAKULTÄT:**

### **Institut für Gestaltungspraxis und Kunstwissenschaft**

Königsworther Straße 14, 30167 Hannover

[www.igk.uni-hannover.de](http://www.igk.uni-hannover.de)

#### **Gertrud Schrader**

Tel. (0511) 762 - 9514

[gertrud.schrader@igk.uni-hannover.de](mailto:gertrud.schrader@igk.uni-hannover.de)

### **Deutsches Seminar**

Abteilung Deutsche Literaturwissenschaft,

Königsworther Platz 1, Conti-Hochhaus, 30159 Hannover

[www.germanistik.uni-hannover.de](http://www.germanistik.uni-hannover.de)

#### **Dr. Ole Hruschka**

Tel. (0511) 762 - 4210

[ole.hruschka@germanistik.uni-hannover.de](mailto:ole.hruschka@germanistik.uni-hannover.de)

### **Institut für Berufspädagogik und Erwachsenenbildung**

Abteilung Erwachsenenbildung

Schloßwender Straße 1, 30159 Hannover

[www.ifbe.uni-hannover.de](http://www.ifbe.uni-hannover.de)

#### **Prof. Dr. Steffi Robak**

Tel. (0511) 762 - 5602

[steffi.robak@ifbe.uni-hannover.de](mailto:steffi.robak@ifbe.uni-hannover.de)

## 2.3. Anmeldeverfahren

**Achtung!** Das Zertifikat ÄBuG wird zum Ende des Sommersemesters 2024 geschlossen. Ein Abschluss des Zertifikats ist nur noch im Sommersemester 2024 möglich. Grund dafür ist die Schließung des Instituts für Gestaltungspraxis und Kunstwissenschaft (IGK). Neueinsteiger können nicht mehr zugelassen werden.

Wir planen, das Studienzertifikat in geänderter Form neu aufzulegen, werden dafür aber sicher noch einige Zeit brauchen.

Wir danken für das bisherige Interesse am Studienzertifikat und würden uns freuen, wenn Sie weiterhin am allgemeinen Gasthörenden- und Seniorenstudium teilnehmen.

### Studienbuch

In Ihrem Studienbuch dokumentieren Sie alle belegten Module und Lehrveranstaltungen, sowie erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Auf der Grundlage dieser Dokumentation wird Ihr Zertifikat ausgestellt.

### Anmeldebogen zum Gasthörendenstudium

Sie müssen in jedem Semester den Gasthörenden-Status erwerben. Hierzu benötigen Sie einen Anmeldebogen, welcher dem Verzeichnis beiliegt oder unter [www.ghs.uni-hannover.de](http://www.ghs.uni-hannover.de) heruntergeladen werden kann. Den Bogen müssen Sie in jedem Semester abgeben.

### Auswahl der Module/Lehrveranstaltungen

Als nächstes wählen Sie die Lehrveranstaltungen aus, die Sie im Semester besuchen wollen. Im vorliegenden Verzeichnis finden Sie diese ab Seite 14. Die Modulzuordnung der Lehrveranstaltungen erfolgt in Absprache mit den FachberaterInnen bzw. Lehrenden. Um sich für die Teilnahme an Veranstaltungen zu entscheiden, können Sie diese bis zum 1. Mai bzw. 1. November unverbindlich besuchen.

Bitte beachten Sie, dass einige Veranstaltungen teilnehmerbegrenzt sind.

Auf dem Anmeldebogen tragen Sie die Veranstaltungen ein, die Sie im Semester besuchen werden. Diese müssen von den Lehrenden (vor Abgabe in der ZEW) gegengezeichnet werden. Ein günstiger Zeitpunkt hierfür ist direkt nach einer Veranstaltung.

### Abgabe des Anmeldebogens

Reichen Sie bitte den Bogen persönlich oder postalisch in der ZEW ein. Anmeldeschluss im Sommersemester ist der 1. Mai, im Wintersemester der 1. November. Danach erhalten Sie Ihre GasthörendenCard. Diese berechtigt Sie zur Teilnahme an den aufgeführten Veranstaltungen.

### Kosten

Für das Studienzertifikat *Ästhetische Bildung und Gestaltung* beträgt die Teilnahme für Gasthörende pro Semester 180,00 €. Nach Abgabe des Anmeldebogens erhalten Sie die GasthörendenCard und den Entgeltbescheid per Post.

Hinweis: Die einmalige Anmeldung zum Studienprogramm hat zur Folge, dass Sie unabhängig von dem Besuch von Lehrveranstaltungen als Teilnehmende geführt werden und pro Semester 180,00 € Gebühren bezahlen, es sei denn, Sie haben ein Freisemester beantragt oder sich abgemeldet.

Studierende niedersächsischer Hochschulen, die am Studienzertifikat ÄBuG teilnehmen, erhalten gegen Vorlage einer aktuellen Immatrikulationsbescheinigung eine Ermäßigung von 50%.

### **Freisemester**

Wenn Sie in einem Semester keine Veranstaltungen besuchen und keine Studien- bzw. Prüfungsleistungen erbringen werden, haben Sie die Möglichkeit ein Freisemester zu beantragen. Dies erfolgt schriftlich beim Gasthörendenbüro, spätestens zum Einschreibungsstichtag (1. Mai / 1. November). Auf diesem Weg fallen dann keine Kosten für das jeweilige Semester an.

### **Abmeldung**

Sollten Sie aus bestimmten Gründen das Studienzertifikat ÄBuG nicht fortsetzen können, ist eine schriftliche Abmeldung erforderlich.

### **Ordnungen**

Bitte beachten Sie Zulassungsordnung (S. 18) und die Prüfungsordnung (S. 20).

## 3. Zertifikatsdauer und -leistungen

### 3.1. Zertifikatsdauer

Das Zertifikat ist für die Dauer von vier Semestern konzipiert. Eine Verlängerung ist jederzeit möglich. Ebenso können nach vorheriger Ankündigung Freisemester durchgeführt werden.

### 3.2. Zertifikatsleistungen

Im Zertifikat sind **Studien- und Prüfungsleistungen** erforderlich. Studienleistungen werden in den Lehrveranstaltungen erbracht. Prüfungsleistungen schließen ein Modul ab. Die Module sind mit Leistungspunkten versehen. Einen entsprechenden Überblick gibt die Tabelle auf Seite 12. Eine detaillierte Beschreibung finden Sie in der Prüfungsordnung, (siehe S. 25). Zu den Prüfungsleistungen müssen sich Zertifikatsteilnehmende anmelden, bitte beachten Sie die Veröffentlichungen an den Instituten.

### 3.3. Häufig gestellte Fragen...

*Wann beginnen die Lehrveranstaltungen?*

Das Anfangsdatum finden Sie jeweils bei den Veranstaltungsankündigungen. Die Lehrveranstaltungen beginnen in der Regel „c.t.“ (cum tempore), d.h. eine Viertelstunde nach der angegebenen Zeit und dauern überwiegend 90 Minuten.

„Do 08:00 - 10:00 Uhr“ bedeutet also, dass die Lehrveranstaltung donnerstags von 08:15 bis 09:45 Uhr stattfindet. Dies ermöglicht einen pünktlichen Wechsel zur nächsten Veranstaltung, da zumeist eine halbe Stunde zwischen dem Ende der letzten und dem Anfang der nächsten Veranstaltung liegt.

Ausnahme: Bei angeführtem "s.t." (sine tempore) oder ausgeschriebener Uhrzeit (z.B. 08:30 - 09:45 Uhr) beginnen die Lehrveranstaltungen exakt zu der angegebenen Zeit. Die Veranstaltungen finden wöchentlich bis zum Semesterende statt, wenn nicht anders angegeben (z.B. Blockseminar).

*Was bedeuten die Abkürzungen SWS, Vorlesung oder Seminar?*

**SWS** bedeutet Semesterwochenstunde. Eine Veranstaltung, die von 08:00 bis 10:00 Uhr (bzw. 08:15 - 09:45 Uhr) dauert, zählt zwei Wochenstunden im Semester, angelehnt an das Schulsystem, in dem eine Schulstunde 45 Minuten dauert.

Belegen Sie also vier zweistündige Veranstaltungen, zählen diese für das Semester als acht Wochenstunden, da Sie diese Veranstaltungen über das gesamte Semester besuchen.

**Vorlesung** In einer Vorlesung hält die/der Lehrende einen Vortrag zu einem ganz bestimmten Thema. Mitunter steht diese Art der Lehrveranstaltung in Verbindung mit einer Diskussion und/oder es wird Gelegenheit zu Rückfragen gegeben. Vorlesungen können auch in Fortsetzung über mehrere Semester stattfinden.

**Seminar** Hier kommt es auf die Mitarbeit der Studierenden an. Außerdem gibt es spezielle Einführungsseminare, in denen in den jeweiligen Teilbereich einer Wissenschaft eingeführt wird, zumeist anhand eines ausgewählten Problems. Dazu gibt es in Einführungsseminaren die Möglichkeit, die Arbeitstechniken zum wissenschaftlichen Arbeiten allgemein und für das spezielle Fach zu erarbeiten.

*Wie viele Leistungspunkte muss ich erbringen?*

Für das Zertifikat sind insgesamt 30 Leistungspunkte erforderlich. Wie viele Leistungspunkte in einem Modul erworben werden können, ist in der Tabelle auf Seite 12 abgebildet. Ein Leistungspunkt entspricht einem Umfang von 30 Arbeitsstunden, inklusive Veranstaltungsbesuch sowie Vor- und Nachbereitung.

*Besuchen die Gasthörenden gemeinsam mit den regulär Studierenden die Veranstaltungen?*

Ja! Gasthörende nehmen gemeinsam mit den regulär Studierenden an den Veranstaltungen der Leibniz Universität Hannover teil.

*Kann ich als Gasthörende/r die Bibliotheken nutzen?*

Ja! Die GasthörendenCard ermöglicht Ihnen die Nutzung der Bibliotheken. Informieren Sie sich dort über den Erwerb einer Ausleihkarte.

*Kann ich als Gasthörende/r weitere Angebote der Universität nutzen?*

Sie haben Zutritt zur Mensa und können dort zum Gästepreis essen. Eine kostenlose Teilnahme am öffentlichen Nahverkehr besteht nicht.

### **3.4. Was wir sonst noch empfehlen...**

Machen Sie sich im Vorfeld vertraut mit den Instituten der Universität. Informieren Sie sich rechtzeitig, wo die Veranstaltungen stattfinden.

Einen „Standortfinder“ gibt es unter: [www.uni-hannover.de/de/service/wegweiser](http://www.uni-hannover.de/de/service/wegweiser)

Schauen Sie regelmäßig auf die „Schwarzen Bretter“ oder die Internetseiten der Institute, wo Sie alle aktuellen Informationen und Änderungen finden. Aktualisierte Daten zu den Veranstaltungen finden Sie auch im Online-Vorlesungsverzeichnis (HIS-LSF): [www.uni-hannover.de/de/studium/vorlesungen](http://www.uni-hannover.de/de/studium/vorlesungen)

Bitte beachten Sie, dass es bis zum Beginn der Lehrveranstaltung zu Änderungen der Anfangszeiten, des Wochentags oder des Veranstaltungsortes kommen kann. Auch die kurzfristige Absage einer angekündigten Veranstaltung ist möglich.

Nutzen Sie die Sprechstunden der Dozenten und Dozentinnen, die Ihnen gerne weiterhelfen.

Die Anmeldung für teilnehmerbegrenzte Veranstaltungen findet in den jeweiligen Fachbereichen statt. Bitte informieren Sie sich dort in den Sekretariaten oder in der Sprechstunde der DozentInnen.

### **3.5. Stud.IP und WLAN**

Bei vielen Lehrveranstaltungen steht, dass die Seminarlektüre in Stud.IP eingestellt wird. Die veranstaltungsbegleitende Internetplattform vereinfacht den Austausch zwischen Dozenten und ihren Studenten. Hier werden Materialien oder anderweitige Informationen für die Seminararbeit zur Verfügung gestellt, aber auch die Studenten selbst haben die Möglichkeit z.B. Thesenpapiere oder Handouts hochzuladen und so unter ihren Kommilitonen zu verteilen.

Sollten Sie für Ihre Lehrveranstaltungen einen Stud.IP-Zugang benötigen, kreuzen Sie dies einfach auf Ihrem Anmeldebogen an und teilen Sie uns Ihre E-Mail-Adresse mit.

Ihr Zugang gilt dann für ein Semester.

**WICHTIG:** Eine Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen über das Stud.IP-System zählt **nicht** als automatische Teilnahmeerlaubnis! Die DozentInnen entscheiden nach wie vor durch ihre Unterschrift über die Aufnahme von Gasthörernden in ihre Veranstaltungen.

Gasthörernde können das WLAN der Leibniz Universität nutzen.

Ihr WLAN-Ticket erhalten Sie über das Gasthörerndenbüro.

### **3.6. Hinweis zum Sommersemester 2024**

Es kann vorkommen, dass Veranstaltungsorte oder -termine kurzfristig verlegt oder abgesagt werden. Informieren Sie sich bitte rechtzeitig auf Stud.IP.

Bitte beachten Sie bei Präsenzveranstaltungen die geltenden Zugangsregelungen.

**Zum Beginn des Sommersemesters sind Sie herzlich eingeladen zur:**

## **Semestereröffnungsveranstaltung**

für das Gasthörenden- und Seniorenstudium

**08.04.2024 um 16:15 Uhr**

Kesselhaus (A001), Schloßwender Straße 5 [1208]

**Vortrag**

**Prof. Dr. Jan S. Rellermeyer**

Leibniz Universität, Institut für Systems Engineering

**Die Freiheit und Verantwortung des Ingenieurs**

**Begrüßung zum Gasthörenden- und Seniorenstudium**

mit Informationen von Thomas Bertram, der Studentischen Interessenvertretung (StIV)  
und dem Verein Campus Cultur

Im Anschluss folgt ein Rundgang über den Campus mit der StIV

## 4. Module und Lehrveranstaltungen

### Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Ästhetische Praxis (ÄP)	Ästhetische Praxis I	1.		eine Seminararbeit	Dokumentation	9 LP
	Ästhetische Praxis II	2.				
Ästhetische Theorie (ÄT)	Ästhetische Theorie I	2.		eine Seminararbeit	Hausarbeit (15 Seiten)	6 LP
	Ästhetische Theorie II	3.				
Ästhetisches Projekt (ÄPro)	Ästhetisches Projekt I	3.		eine Seminararbeit	Künstlerische Präsentation mit Reflexion	12 LP
	Ästhetisches Projekt II	4.				
Summe						27 LP

### Wahlpflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wahlpflichtmodul (WP)	Wahlpflichtangebot aus Kunstwissenschaft und Gestaltungspraxis oder Darstellendes Spiel oder Bildungswissenschaft oder Pädagogischer Psychologie	1.		eine Seminararbeit	Hausarbeit (15 Seiten)	3 LP
Summe						30 LP

Die Wahl der Lehrveranstaltungen erfolgt in Absprache mit den FachberaterInnen bzw. Lehrenden.

Art und Umfang der Studienleistung werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

## 4.1. Modul: Ästhetische Praxis (ÄP)

Im Sommersemester 2024 kein Veranstaltungsangebot für ÄBuG.

## 4.2. Modul: Ästhetische Theorie (ÄT)

Schrader (Seminar, SWS: 2, ECTS: 3)

### **Künstlerische Reflexionen aktueller gesellschaftlicher Phänomene II**

Mi 12:00 - 14:00 Uhr (wöchentlich) | 008, Königsworther Straße 14 [1610]

Beginn: 03.04.2024

---

In diesem Seminar werden gesellschaftsrelevante Potentiale künstlerischer Auseinandersetzungen mit aktuellen gesellschaftlichen Phänomenen reflektiert.

*Literatur wird im Seminar bekanntgegeben.*

## 4.3. Modul: Ästhetisches Projekt (ÄPro)

Schrader (Seminar, SWS: 4, ECTS: 6)

### **Künstlerisch-reflexive Projekte**

Do 12:00 - 16:00 (14-täglich) + Blocktermin | 008 & 110, Königsworther Straße 14 [1610]

Beginn: 04.04.2024

---

In dieser Theorie – Praxis - Veranstaltung stehen die eigenen reflexiven künstlerischen Projekte im Mittelpunkt. Sie bietet unter anderem Zeit und Raum für die Vorbereitung oder Ausarbeiten einer künstlerisch-wissenschaftlichen Präsentation. Im Mittelpunkt der Seminartermine steht vor allem die Reflexion und Verortung der individuellen Prozesse. Darüber hinaus werden ausgewählte Werkbeispiele von Künstler\*innen betrachtet und/oder ausgewählte Literatur besprochen. Grundlegend für die eigenen Prozesse sind der Beginn oder die Fortführung der Recherche und der Materialsammlung zum eigenen Arbeitsprojekt, die auch im Rahmen des Workloads zwischen den Präsenzterminen durchgeführt werden muss. Anhand experimenteller künstlerischer Verfahren wird die Fokussierung der jeweiligen Projekte vorangetrieben und schließlich eine verdichtete Präsentation, einschließlich Reflexion, erarbeitet.

**In der Pfingstwoche findet ein verpflichtender Blocktermin vom 22. bis einschließlich 24.5. jeweils von 10 bis 18 Uhr statt.**

Diese drei Tage können auch zur Vorbereitung der Prüfungsleistung KWP genutzt werden. Daher stehen während des Blocktermins alle Räume, auch der Projektraum in der Brühlstraße, zur Verfügung, so dass mögliche Präsentationen angedacht und erprobt werden können.

*Literatur wird im Seminar bekanntgegeben.*

## 4.4. Wahlpflichtmodul (WP)

### 4.4.1. Bildungswissenschaften

#### **Institut für Berufspädagogik und Erwachsenenbildung**

#### **Abteilung Erwachsenenbildung**

Schloßwender Straße 1, 30159 Hannover, Telefon: (0511) 762-17352

[www.ifbe.uni-hannover.de](http://www.ifbe.uni-hannover.de)

Im Sommersemester 2024 kein Veranstaltungsangebot für ÄBuG.

### 4.4.2. Darstellendes Spiel

#### **Deutsches Seminar – Darstellendes Spiel**

Königsworther Platz 1, 30167 Hannover, Telefon: (0511) 762-4210

[www.darstellendesspiel.uni-hannover.de](http://www.darstellendesspiel.uni-hannover.de)

Hruschka

(Projekt, SWS: 2)

#### **BEST OFF – Festival Freie Theater in Niedersachsen (25. – 27. April 2024)**

Di (Einzel) 14:00 - 16:00, 09.04.2024 | 407, Königsworther Platz 1 [1502]

Di (Einzel) 14:00 - 16:00, 07.05.2024 | 407, Königsworther Platz 1 [1502]

Das Theaterfestival „Best OFF – Festival Freier Theater“ zeigt Produktionen in zwei unterschiedlichen Kategorien: Best OFF\_professionals präsentiert professionelle Produktionen; Best OFF\_trainees zeigt Arbeiten junger Kollektive aus dem universitären Kontext. Das Seminar bietet Gelegenheit, die Inszenierungen zu sichten und zu reflektieren. Die Studierenden erproben Verfahren der theaterwissenschaftlichen bzw. kulturjournalistischen Beschreibung und Reflexion. Ziel des Seminars ist es, dass die Studierenden ...

- ... die kulturpolitischen Rahmenbedingungen sowie deren Einfluss auf Arbeitsbedingungen und Ästhetiken von Theaterproduktionen der Freien Szene einschätzen können.
- ... VertreterInnen der Freien Theaterszene Niedersachsens kennenlernen, ihre Ästhetiken beschreiben sowie Dramaturgien und Spielweisen analysieren können.

*Bemerkung TN-Begrenzung: keine*

*Anmeldung: LUH Stud.IP*

*Weiterer Veranstaltungsort: Kommunikationszentrum Pavillon*

### 4.4.3. Gestaltungspraxis und Kunstwissenschaft

#### Institut für Gestaltungspraxis und Kunstwissenschaft

Königsworther Straße 14, 30167 Hannover, Telefon: (0511) 762-9510

[www.igk.uni-hannover.de](http://www.igk.uni-hannover.de)

Improda

(Seminar, SWS: 2, ECTS: 3)

#### **Forschungsorientiertes Projektseminar: Resonanz in Schule und Unterricht – Vignettenforschung zu ästhetischem und beziehungsförderlichem Lernen**

Di 14:00 - 18:00 Uhr (14-täglich) | 008, Königsworther Straße 14 [1610]

Beginn: 02.04.2024

In diesem forschungsorientierten Projektseminar befassen wir uns mit ästhetischen Lern- und Bildungsprozessen im Kontext Schule sowie mit beziehungsförderlichem Lernen in „Schule als Resonanzraum“ (siehe Beljan 2017). Vor dem Hintergrund aktueller empirischer Lehr-/Lernforschung steht dabei speziell die phänomenologisch orientierte Vignettenforschung mit ihrem Potenzial der Vergegenwärtigung und Reflexion spezifischer Erfahrungsmomente in pädagogischen Prozessen im Fokus des Seminars (siehe Agostini/Peterlini et al. 2022). Insbesondere im Hinblick auf ästhetische Bildungsprozesse von Kindern und Jugendlichen eignet sich die Vignettenmethodologie als Grundlage für ein pädagogisches Forschungs- und Reflexionsinstrument, das – durch seine Prägnanz – der Fülle, Vielschichtigkeit und Dynamik ästhetischer Erfahrungssituationen als auch schulischer Beziehungsverhältnisse gerecht zu werden vermag. Im Zusammenhang mit den Anforderungen pädagogischer Professionalisierung befördert die Vignette zudem eine Sensibilisierung der Wahrnehmung, eine Offenheit gegenüber Ambiguität sowie die Abkehr von vorgefassten Haltungen und Kategorisierungen. Das Seminar beinhaltet theoretische Einführungen und praxisrelevante Übungen rund um den Einsatz von Vignetten im pädagogischen Kontext und im Feld Ästhetischer Bildung.

Um selbst forschend tätig zu werden und erste persönliche Erfahrungen im Verfassen von Vignetten zu machen, ist eine Feldphase mit individuellen Hospitationen vorgesehen. Absprachen erfolgen hierzu nach Anmeldung direkt mit den Teilnehmenden.

Studienorganisatorischer Hinweis: Orientiert am Bedarf noch ausstehender Lehrveranstaltungsbelegungen in Modul BA 3 bzw. Modul BA 4 kann nach Rücksprache die thematische Ausrichtung entsprechend variiert und angepasst werden.

#### *Literatur:*

Agostini, Evi; Peterlini, Hans Karl et al. (Hg.) (2022): *Die Vignette als Übung zur Wahrnehmung. Handreichung zur Professionalisierung pädagogischen Handelns. Opladen, Berlin, Toronto: Verlag Barbara Budrich.*

Krautz, Jochen (Hg.) (2017): *Beziehungsweisen und Bezogenheiten. Relationalität in Pädagogik, Kunst und Kunstpädagogik. München: kopaed (Imago, Band 4).*

*Beljan, Jens (2017): Schule als Resonanzraum und Entfremdungszone. Eine neue Perspektive auf Bildung. Weinheim: Beltz.*

*Weitere Literatur wird im Seminar bzw. über Stud.IP bekannt gegeben.*

Improda (Seminar, SWS: 4, ECTS: 6)

**Künstlerische Strategien für einen exemplarischen Transformationsprozess – oder: „Wie man ein Institut abwickelt“**

Fr 15:00 - 18:00 Uhr (wöchentlich) | 008 & 110, Königsworther Straße 14 [1610]

Beginn: 05.04.2024

---

„Wie man ein Institut abwickelt“ fungiert als ästhetisch-künstlerische Übung zwischen Bewahren und Entsorgen. Es gilt (mit offenem Geist und konkretem Ende), kreative bis künstlerische Strategien für den Transformationsprozess der Auflösung des Instituts für Gestaltungspraxis und Kunstwissenschaft an der Leibniz Universität Hannover zu entwickeln und zu erproben, die dem Anspruch einer Überführung und Nachnutzung entsprechen. Hierfür sind gleichermaßen angemessene Dokumentations- und Reflexionsformate zu entwerfen.

Die Medien künstlerischer Praxis, kunstwissenschaftlicher Forschung sowie kunstdidaktischer Vermittlungstätigkeit sind vielfältig und stellen zudem kulturhistorische Dokumente dar, die einen Einblick in die jeweilige Fachkultur und in die institutsspezifische Konzeption gewähren. Aus gegebenem Anlass der Abwicklung des Instituts sowie der Verlagerung des Faches Kunst wird es in dieser Veranstaltung darum gehen, kunstwissenschaftliche und -didaktische Text- und Bildquellen des Instituts sowie Materialien der künstlerisch-experimentellen Werkstatt zu erschließen und für eine ungewisse Zukunft zu archivieren bzw. zu transformieren, um diese nachhaltig und zugänglich zu erhalten.

*Weitere Blocktermine am Mittwochnachmittag nach Absprache.*

Improda, Schrader (Übung, ECTS: -)

**Offene künstlerisch-experimentelle Werkstatt**

Mi 14:00 - 17:00 Uhr (wöchentlich) | 008 & 110, Königsworther Straße 14 [1610]

Beginn: 03.04.2024

---

Improda (Seminar, SWS: 1, ECTS: -)

**Projektsprechstunde: Ästhetische Didaktik in Theorie und Praxis**

Mo 16:00 - 17:00 Uhr (wöchentlich) | 008, Königsworther Straße 14 [1610]

Beginn: 08.04.2024

---

Die Projektsprechstunde dient der Begleitung von Studierenden im Projekt Didaktische Praxis I/II und bietet allen Studierenden, die im Rahmen der Ästhetischen Didaktik an Studien- und Prüfungsleistungen arbeiten oder Abschlussarbeiten (Bachelor-/Masterarbeiten) verfassen, die Möglichkeit einer sowohl individuellen projektbezogenen Beratung als auch die Gelegenheit zum gemeinsamen Austausch und zur Diskussion der Projekte in allen Phasen des Arbeitsprozesses.

Improda

(Seminar, SWS: 2, ECTS: 5)

### **Von der Bild-Idee zum bewegten Bild – Erarbeitung fachdidaktischer Konzeptionen zum Themenfeld Animationsfilm (Fortsetzung)**

Mo 14:00 - 16:00 Uhr (wöchentlich) | 008, Königsworther Straße 14 [1610]

Beginn: 08.04.2024

Vor welchen Herausforderungen stehen Praxis und Konzept eines inklusiven (Kunst-)Unterrichts? Wie lässt sich die Heterogenität einer Lerngruppe bei der Planung und Durchführung, in der Konzeption von Methoden, Materialien und Medienangemessen berücksichtigen, so dass Lernprozesse zwar individualisiert und dennoch gemeinsam und kooperativ stattfinden können? Welche Potentiale eröffnet hierbei eine ästhetisch-künstlerische Perspektive?

Im Rahmen des zwei-semesterigen Seminarprojekts Didaktische Praxis I/II „Von der Bild-Idee zum bewegten Bild“ werden wir diesen Fragen am Themenkomplex des „bewegten Bildes“ nachgehen. In diesem Zusammenhang entwickeln wir unterrichtsdidaktische Konzeptionen zur Erarbeitung von Animationssequenzen mit Schüler:innen und entwerfen entsprechende Lernchoreographien. Aufbauend auf der begründeten Planung einer ästhetischen Lernumgebung sowie möglicher Projektdurchführungen ist eine vertiefende Reflexion der Vermittlungssequenzen sowie eine Analyse der ästhetischen Lern- und Erfahrungsprozesse vorgesehen, so dass ebenfalls unterrichtspraktische Erprobungen aus dem zurückliegenden Unterrichtspraktikum theoretisch flankiert ausgewertet werden können. Für ÄBuG-Studierende ist die Teilnahme am Seminar nach Rücksprache für das Modul ÄBuG Wahlpflicht möglich.

*Literatur und Material wird im Seminar und über Stud.IP bekannt gegeben.*

#### **4.4.4. Pädagogische Psychologie**

##### **Institut für Psychologie**

Schloßwender Straße 1, 30159 Hannover, Telefon: (0511) 762-17355

[www.psychologie.uni-hannover.de](http://www.psychologie.uni-hannover.de)

Im Sommersemester 2024 kein Veranstaltungsangebot für ÄBuG.

# 5. Zulassungsordnung

## Ordnung über den Zugang und die Zulassung für das Zertifikatsprogramm „Ästhetische Bildung und Gestaltung (ÄBuG)“ vom 30.05.2017

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 10.08.2015 die nachfolgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für das Zertifikatsprogramm "Ästhetische Bildung und Gestaltung (ÄBuG)" beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 16.09.2015 gemäß § 37 Abs. 5 NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für das Zertifikatsprogramm „Ästhetische Bildung und Gestaltung (ÄBuG)“.
- (2) Der Zugang ist nur möglich, wenn freie Plätze für das Studium in den beteiligten Fächern zur Verfügung stehen.
- (3) Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 2 geregelt.

### § 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber als
  - a) Gasthörerin oder Gasthörer an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist oder
  - b) Studierende oder Studierender an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist und nicht beurlaubt ist.
- (2) Abweichend von Absatz 1, Buchstabe a ist die Zulassung möglich, wenn die Immatrikulation an der Leibniz Universität Hannover innerhalb einer im Zulassungsbescheid lt. §5 genannten Frist erfolgt und nachgewiesen wird.

### § 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Das Zertifikatsprogramm beginnt jeweils zum Wintersemester. Die Bewerbung erfolgt in der Zentralen Einrichtung für Weiterbildung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover. Die Bewerbungsfrist beginnt am 01.09. des Jahres und endet am 01.10. des Jahres. Die Bewerbung muss mit den in Absatz 2 genannten Unterlagen bei der Zentralen Einrichtung für Weiterbildung der Leibniz Universität Hannover (ZEW)  
Gasthörenden- und Seniorenstudium  
Schloßwender Straße 7  
30159 Hannover  
eingereicht werden. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Teilnehmerplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung als Teilnehmerin oder Teilnehmer ist von allen Bewerberinnen und Bewerbern nach § 2 Abs.1 Buchst. a und b eine datierte Bescheinigung über die Erstanmeldung mit dem Nachweis über die Durchführung eines Beratungsgesprächs bei der Zentralen Einrichtung für Weiterbildung der Leibniz Universität Hannover einzureichen. Informationen dazu: [www.ghs.uni-hannover.de](http://www.ghs.uni-hannover.de)  
Im Fall einer Bewerbung als Studierende der Leibniz Universität Hannover ist zusätzlich eine Immatrikulationsbescheinigung einzureichen.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

### § 4 Zulassungsverfahren

- (1) Die zur Verfügung stehenden Teilnehmerplätze werden chronologisch zu gleichen Teilen an Bewerberinnen und Bewerber nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a bzw. b vergeben. Stehen mehr Teilnehmerplätze zur Verfügung als Bewerberinnen und Bewerber diese Plätze nachfragen, so werden die

Teilnehmerplätze ungeachtet der Teilnehmergruppe vergeben. Über die Reihenfolge entscheidet das Datum der Erstberatung lt. Bescheinigung gemäß §3(2).

#### **§ 5 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren**

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Zentralen Einrichtung für Weiterbildung der Leibniz Universität Hannover (ZEW) einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Platz im Zertifikatsprogramm annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Nicht angenommene oder nicht fristgerecht angenommene Plätze werden in einem Nachrückverfahren an weitere Bewerberinnen und Bewerber vergeben. Die Vergabe der Plätze erfolgt in chronologischer Reihenfolge. Über die Reihenfolge entscheidet das Datum der Erstberatung lt. Bescheinigung gemäß §3(2).

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid.

(3) Das Zulassungsverfahren wird spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen.

#### **~~§ 6 In-Kraft-Treten~~**

~~Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.~~

#### **§6 Außerkrafttreten**

Diese Ordnung tritt zum WS 24/25 außer Kraft.

# 6. Prüfungsordnung

## Prüfungsordnung für das Zertifikatsprogramm „Ästhetische Bildung und Gestaltung (ÄBuG)“ vom 30.05.2017

### Übersicht

#### Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

§ 3 Zuständigkeit (*Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss*)

#### Zweiter Teil: Zertifikatsprüfung

§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung

§ 5 Prüferinnen und Prüfer

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

§ 7 Bestehen und Nichtbestehen

#### Dritter Teil: Prüfungsverfahren

§ 8 Zulassung zu Prüfungsleistungen

§ 9 Anmeldung

§ 10 Wiederholung

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung

§ 12 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen

§ 13 Bewertung von Prüfungsleistungen

§ 14 Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 15 Leistungspunkte und Module

§ 16 Gesamtnotenbildung

§ 17 Bescheinigung und Studienbuch

§ 18 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 19 Verfahrensvorschriften

#### Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 20 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

## **Prüfungsordnung für das Zertifikatsprogramm „Ästhetische Bildung und Gestaltung (ÄBuG)“ an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover vom 07.10.2015.**

Die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Absatz 3, 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen:

### **Erster Teil: Allgemeines**

#### **§ 1 Ziel des Studiums**

(1)<sup>1</sup>Durch die Zertifikatsprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Fähigkeit besitzt, sich sinnlich reflexiv mit Kunstwerken und eigenen künstlerischen Prozessen auseinanderzusetzen und eigenständig ästhetische Potentiale zu erschließen. <sup>2</sup>Gezeigt werden sollen der Erwerb grundlegender Wahrnehmungs- und Gestaltungs Kompetenzen (bildnerische Urteilsfähigkeit) sowie das Vermögen, ästhetische Projekte in Wechselwirkungen zwischen Theorie und Praxis zu erarbeiten.

(2) Nach bestandener Zertifikatsprüfung stellt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover ein Hochschulzertifikat „Ästhetische Bildung und Gestaltung (ÄBuG)“ aus.

#### **§ 2 Dauer und Gliederung des Zertifikatsprogramms**

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. <sup>2</sup>Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 30 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. <sup>3</sup>Das Zertifikatsprogramm gliedert sich in vier Semester.

### **§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)**

(1) <sup>1</sup> Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zuständig. <sup>2</sup>Im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan kann der Fakultätsrat zur Erledigung dieser Aufgaben einen Prüfungsausschuss einsetzen.

(2) <sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen benannt. <sup>3</sup>Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern ausgeübt werden. <sup>4</sup>Das studentische Mitglied hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. <sup>5</sup>Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann, falls sie oder er nicht als Mitglied des Prüfungsausschusses benannt wird, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>2</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(5) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. <sup>3</sup>In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(7) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. <sup>4</sup>Die Übertragung der Befugnisse auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz ist für Fälle nach § 14 Absatz 1 ausgeschlossen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **Zweiter Teil: Zertifikatsprüfung**

#### **§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Zertifikatsprüfung wird studienbegleitend abgenommen. <sup>2</sup>Sie besteht aus Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen in Pflichtmodulen nach Anlage 1.1 und gegebenenfalls Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1.2.

(2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulhandbuch.

#### **§ 5 Prüferinnen und Prüfer**

<sup>1</sup>Das nach § 3 zuständige Organ bestellt für die Module des Zertifikatsprogramms Ästhetische Bildung und Gestaltung (ÄBuG) Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover als Prüfungsberechtigte. <sup>2</sup>Das nach § 3 zuständige Organ kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. <sup>3</sup>Soweit sie die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität sind.

#### **§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Studienleistungen sind insbesondere unbenotete Seminararbeiten, Präsenzübungen, Klausuren, Vorträge und Hausarbeiten. <sup>2</sup>Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modulbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. <sup>3</sup>Studienleistungen sind in der Regel binnen eines Jahres nach Ende der zugehörigen Lehrveranstaltung zu erbringen.

(2) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen sind insbesondere Dokumentation, Künstlerische Präsentation und Hausarbeiten. <sup>2</sup>Näheres zu den Prüfungsformen regelt Anlage 2.1.

(3) <sup>1</sup>Sind nach den Anlagen 1.1. oder 1.2. in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen. <sup>2</sup>Gleiches gilt für die Gewichtung der einzelnen Bestandteile, wenn die Anlagen 1.1. oder 1.2. eine zusammengesetzte Prüfungsleistung vorsehen.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen können in Form von Gruppenarbeiten abgenommen werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(5) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten (Studien- und Prüfungsleistungen) ist schriftlich zu versichern, dass

a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,

b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und

c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind,

d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

### **§ 7 Bestehen und Nichtbestehen der Zertifikatsprüfung**

(1) Die Zertifikatsprüfung ist bestanden, wenn die Module, die in § 4 in Verbindung mit den Anlagen 1.1. und 1.2. genannt werden, bestanden worden sind und 30 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) <sup>1</sup>Die Zertifikatsprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 4 erforderlich ist, gemäß § 10 nicht mehr möglich ist. <sup>2</sup>Über die endgültig nicht bestandene Zertifikatsprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

## **Dritter Teil: Prüfungsverfahren**

### **§ 8 Zulassung zu Prüfungsleistungen**

<sup>1</sup>Für Prüfungen in Zertifikatsprogrammen ist zugelassen, wer in das betreffende Zertifikatsprogramm an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. <sup>2</sup>Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen sind den Anlagen 1.1. oder 1.2. zu entnehmen.

### **§ 9 Anmeldung**

<sup>1</sup>Für den Antritt zu einer Prüfungsleistung und zur Wiederholung einer Prüfungsleistung ist innerhalb des Zeitraums, den das nach § 3 zuständige Organ festgesetzt hat, eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

<sup>2</sup>Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ kann eine Anmeldung ausnahmsweise auch außerhalb dieses festgesetzten Zeitraumes zugelassen werden.

### **§ 10 Wiederholung**

(1) <sup>1</sup>Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. <sup>3</sup>Begonnene Prüfungsleistungen aus Pflichtmodulen und aus Wahlpflichtmodulen sind zu wiederholen, bis sie bestanden sind oder eine Wiederholung nach Satz 2 nicht mehr möglich ist; § 15 Absatz 2 Satz 3 bleibt unberührt. <sup>4</sup>Als Beginn einer Prüfungsleistung gilt die erste Teilnahme an der Prüfung oder die Ausgabe des Themas.

(2) <sup>1</sup>Wiederholungen von Prüfungsleistungen können nach Wahl der oder des Prüfenden in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. <sup>2</sup>Die Bekanntgabe der Prüfungsform muss spätestens zu Beginn der Anmeldefrist (§ 9 Satz 1) erfolgen.

### **§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung**

(1) <sup>1</sup>Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Prüfungsleistung sowie zu einer Wiederholung einer Prüfungsleistung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. <sup>2</sup>Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. <sup>3</sup>Als Beginn einer Prüfung gilt bei Prüfungsleistungen mit Abgabeterminen die Ausgabe des Themas. <sup>4</sup>Der Rücktritt nach Satz 1 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) <sup>1</sup>Versäumt ein Prüfling den festgesetzten Abgabetermin oder tritt er von einer Prüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt wichtige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Im

Krankheitsfall ist ein ärztliches und auf Verlangen des nach § 3 zuständigen Organs ein fach- oder amtsärztliches Attest vorzulegen.<sup>4</sup>Die Entscheidung über die Anerkennung der wichtigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss.<sup>5</sup>In den Fällen des Satzes 2 kann das nach § 3 zuständige Organ die Bearbeitungsdauer um insgesamt höchstens ein Drittel der vorgesehenen Bearbeitungsdauer verlängern.<sup>6</sup>Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig.

### **§ 12 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen**

<sup>1</sup>Das nach § 3 zuständige Organ ermöglicht Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die eine länger andauernde gravierende Beeinträchtigung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.<sup>2</sup>Bei Nachweis anderer wichtiger Gründe, insbesondere in Fällen des Mutterschutzes und der Elternzeit, ist entsprechend zu verfahren.

### **§ 13 Bewertung von Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen eines Monats bewertet.<sup>2</sup>Prüfungsleistungen in den Modulen „Ästhetische Theorie“ sowie „Ästhetisches Projekt“ werden benotet.<sup>3</sup>Weitere Prüfungsleistungen sowie Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide Prüfende die Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewerten.

(3) <sup>1</sup>Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 vom Hundert der maximal zu vergebenden Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze).<sup>2</sup>Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt.<sup>3</sup>Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert.<sup>4</sup>Bei Wiederholungsprüfungsleistungen gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Prüfungstermins.

(5) <sup>1</sup>Hat der Prüfling bei Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nach Absatz 4 erreicht, so lautet die Note

1,0 = „sehr gut“, wenn er mindestens 95 vom Hundert,

1,3 = „sehr gut“, wenn er mindestens 90 vom Hundert,

1,7 = „gut“, wenn er mindestens 85 vom Hundert

2,0 = „gut“, wenn er mindestens 80 vom Hundert,

2,3 = „gut“, wenn er mindestens 75 vom Hundert,

2,7 = „befriedigend“, wenn er mindestens 70 vom Hundert,

3,0 = „befriedigend“, wenn er mindestens 65 vom Hundert,

3,3 = „befriedigend“, wenn er mindestens 60 vom Hundert,

3,7 = „ausreichend“, wenn er mindestens 55 vom Hundert und

4,0 = „ausreichend“ (4,0), wenn er die Mindestzahl

der zu vergebenden Punkte erreicht hat.<sup>2</sup>Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nicht erreicht, lautet die Note „nicht bestanden“.

### **§ 14 Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) <sup>1</sup>Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet.<sup>2</sup>Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Leistung ist stets ein Täuschungsversuch.<sup>3</sup>Als nicht zugelassene Hilfsmittel gelten auch elektronische Kommunikationsgeräte.<sup>4</sup>In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 oder einem Plagiat – kann das nach § 3 zuständige Organ den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen oder die gesamte Prüfung als endgültig nicht bestanden erklären.<sup>5</sup>Satz 4 gilt auch bei Verstößen in anderen Studiengängen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.

(2) <sup>1</sup>Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit

„nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>§ 10 bleibt unberührt, soweit es sich nicht um einen Fall des § 14 Absatz 1 Satz 4 handelt.

### **§ 15 Leistungspunkte für Module**

(1) <sup>1</sup>Die in den Anlagen 1.1. oder 1.2. aufgeführten Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die zugehörigen Studienleistungen erbracht und die geforderten Prüfungsleistungen bestanden oder mit „ausreichend“ oder besser benotet wurden. <sup>2</sup>Für Module, die nach den Anlagen 1.1. oder 1.2. in Form von modulübergreifenden Prüfungen abgeprüft werden (Modulgruppe), werden Leistungspunkte erst nach Bestehen der modulübergreifenden Prüfung vergeben.

(2) <sup>1</sup>Ein Modul ist nach Erwerb aller in den Anlagen 1.1 oder 1.2. genannten Leistungspunkte bestanden. <sup>2</sup>Die Modulnote oder die Modulgruppennote wird entsprechend § 16 Absatz 1 aus den Noten der im Rahmen des Moduls oder der Modulgruppe bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet. <sup>3</sup>Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle zur Prüfung gehörenden Module und die modulübergreifende Prüfung bestanden worden sind.

### **§ 16 Gesamtnotenbildung**

(1) <sup>1</sup>Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 werden die bestandenen Prüfungsleistungen aus den benoteten Pflichtmodulen herangezogen.

(2) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Zertifikatsprüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller nach Maßgabe von § 13 Absatz 1 und Absatz 2 benoteten Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>Dabei werden, soweit nicht in den Anlagen 1.1., 1.2., 1.3. oder 1.4. besondere Gewichtungen ausgewiesen sind, gewichtend die darin aufgeführten Leistungspunkte verwendet. <sup>3</sup>Die Gesamtnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5: „sehr gut“,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: „gut“,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: „befriedigend“,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: „ausreichend“,
- bei einem Durchschnitt über 4,0: „nicht bestanden“.

<sup>4</sup>Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 2 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

### **§ 17 Bescheinigung und Studienbuch**

(1) Über die bestandene Zertifikatsprüfung wird ein Zertifikat in deutscher Sprache ausgestellt.

(2) <sup>1</sup>Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer führen zur Dokumentation der Teilnahme sowie der Studien- und Prüfungsleistungen ein Studienbuch, welches bei Annahme des Teilnehmerplatzes von der Zentralen Einrichtung für Weiterbildung der Leibniz Universität Hannover (ZEW) ausgehändigt wird. <sup>2</sup>Das Studienbuch gibt die Module, die zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die erworbenen Leistungspunkte an und weist die Teilnahme an Lehrveranstaltungen sowie das Bestehen oder Nicht-Bestehen bzw. die Noten der Prüfungsleistungen aus. <sup>3</sup>Das Ausstellungsdatum für das Zertifikat ist das Tagesdatum des Drucks.

### **§ 18 Einsicht in die Prüfungsakten**

<sup>1</sup>Nach Abschluss einer Modulprüfung wird den Studierenden auf Antrag an die Zentrale Einrichtung für Weiterbildung der Leibniz Universität Hannover (ZEW) Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung oder Aushändigung des Zertifikats zu stellen.

### **§ 19 Verfahrensvorschriften**

(1) Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.

(2) <sup>1</sup>Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zugrunde liegt, kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich bei dem nach § 3 zuständigen Organ Widerspruch erheben. <sup>2</sup>Über den Widerspruch entscheidet das nach § 3 zuständige Organ.

(3) <sup>1</sup>Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet das nach § 3 zuständige Organ den Widerspruch der oder dem Prüfenden oder – im Falle der Bestellung von Erst- und Zweitprüfenden – beiden Prüfenden zur

Stellungnahme zu. <sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende oder ändern die Prüfenden die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Anderenfalls überprüft das unter § 3 zuständige Organ unter Berücksichtigung der Stellungnahme oder der Stellungnahmen die Bewertung insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
  2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
  3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
  4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
  5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- (4) Über den Widerspruch ist binnen drei Monaten zu entscheiden.

#### **Vierter Teil: Schlussvorschriften**

##### **~~§ 20 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung~~**

~~(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.~~

~~(2) <sup>1</sup>Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die sich an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität in das Zertifikatsprogramm „Ästhetische Bildung und Gestaltung“ eingeschrieben haben, unterliegen ab Inkrafttreten den Regelungen dieser Prüfungsordnung. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet auf begründeten Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zu stellen ist, das nach § 3 zuständige Organ.~~

##### **§ 20 Außerkräfttreten und Übergangsbestimmung**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2024/25 außer Kraft.

(2) <sup>1</sup>Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die sich an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität in das Zertifikatsprogramm „Ästhetische Bildung und Gestaltung“ eingeschrieben haben, können letztmalig im Sommersemester 2024 Prüfungen im Zertifikatsprogramm „Ästhetische Bildung und Gestaltung“ ablegen.

#### **Anlagenverzeichnis**

Anlage 1: Module des Zertifikatsprogramms "Ästhetische Bildung und Gestaltung"

Anlage 1.1: Pflichtmodule

Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule

Anlage 2: Prüfungsformen

Anlage 2.1: Definitionen

Anlage 2.2: Glossar

## Anlage 1: Module des Zertifikatsprogramms „Ästhetische Bildung und Gestaltung“

### Anlage 1.1: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Ästhetische Praxis (ÄP)	Ästhetische Praxis I	1.		eine Seminararbeit	Dokumentation	9 LP
	Ästhetische Praxis II	2.				
Ästhetische Theorie (ÄT)	Ästhetische Theorie I	2.		eine Seminararbeit	Hausarbeit (15 Seiten)	6 LP
	Ästhetische Theorie II	3.				
Ästhetisches Projekt (ÄPro)	Ästhetisches Projekt I	3.		eine Seminararbeit	Künstlerische Präsentation mit Reflexion	12 LP
	Ästhetisches Projekt II	4.				
Summe						27 LP

### Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Wahlpflichtmodul (WP)	Wahlpflichtangebot aus Kunstwissenschaft und Gestaltungspraxis oder Darstellendes Spiel oder Bildungswissenschaft oder Pädagogischer Psychologie	1.		eine Seminararbeit	Hausarbeit (15 Seiten)	3 LP
Summe						30 LP

## **Anlage 2 Prüfungsformen**

### **Anlage 2.1: Definitionen**

#### **Aufsatz**

Ein Aufsatz ist eine selbständig verfasste schriftliche Arbeit, die in der Regel unter Aufsicht während einer festgelegten Zeit innerhalb der Vorlesungszeit erstellt wird.

#### **Ausarbeitung**

<sup>1</sup>Ausarbeitungen sind selbständige, wissenschaftliche Arbeiten zu einem vorgegebenen Thema. <sup>2</sup>Sie beinhalten Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung. <sup>3</sup>Als Ausarbeitung gelten Berichte, Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Projektberichte oder Protokoll.

#### **Bestimmungsübungen**

Eine Bestimmungsübung bzw. Bestimmungsprüfung ist die selbständige Determination von tierischen und pflanzlichen Organismen anhand von Bestimmungsschlüsseln bis zu einem vorgegebenen, taxonomischen Niveau.

#### **Dokumentation**

<sup>1</sup>Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses. <sup>2</sup>Dokumentationen können Berichte und Planwerke sein, die der fachlichen Praxis entsprechen. <sup>3</sup>Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne bzw. Entwurfsblätter kann durch die Lehrenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. <sup>4</sup>Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigelegt werden.

#### **Essay**

<sup>1</sup>Ein Essay ist eine kritische, subjektive Auseinandersetzung mit einer literarischen und/oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. <sup>2</sup>Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen kritisch beurteilt bzw. analysiert.

#### **Experimentelles Seminar**

<sup>1</sup>Eine Experimentelles Seminar besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen, die unter Aufsicht in einem Labor durchgeführt werden. <sup>2</sup>Die Versuche werden in schriftlicher Form in einem Laborjournal und/oder in Vorprotokollen vorbereitet und im Laborjournal und/oder Versuchsprotokollen schriftlich ausgearbeitet. <sup>3</sup>In der Regel erläutern die Studierenden darin ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

#### **Fachpraktische Prüfung**

Eine Fachpraktische Prüfung ist eine semesterbegleitende Leistungsüberprüfung in der Sportpraxis.

#### **Fallstudie**

Eine Fallstudie ist eine Auswertung von Daten eines Experimentes, einschließlich der Methodenbeschreibung, der Programmlistings, der Interpretation und Schlussfolgerungen in Berichtsform.

#### **Hausarbeit**

Eine Hausarbeit ist eine selbständig verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

#### **Klausur ohne Antwortwahlverfahren**

Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht.

#### **Klausur mit Antwortwahlverfahren**

<sup>1</sup>Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. <sup>2</sup>Klausuren können in Teilen nach dem Antwortwahlverfahren (z.B. Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. <sup>3</sup>Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. <sup>4</sup>Bei Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei Prüfungsberechtigten auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. <sup>5</sup>Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. <sup>6</sup>Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. <sup>7</sup>Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

#### **Kolloquium**

<sup>1</sup>Das Kolloquium umfasst eine Präsentation und eine anschließende Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse der Arbeit. <sup>2</sup>Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

### **Künstlerische Präsentation**

<sup>1</sup>Eine künstlerische Präsentation beinhaltet ein oder mehrere künstlerische Exponate (Bilder, Fotos, Objekte, Skulpturen, Installation, Videoarbeit etc.) sowie eine Dokumentation des ästhetischen Prozesses in Form einer adäquaten (medialen) Darstellung, z. B. Arbeitsprotokolle/ Tagebuch, Skizzen/Fotos mit schriftlicher Kommentierung. <sup>2</sup>Eine künstlerische Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

### **Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation**

<sup>1</sup>Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation beruht auf der Wechselwirkung zwischen künstlerischen Prozessen und wissenschaftlicher Auseinandersetzung, welche in einem künstlerischen Projekt aufbereitet und in angemessener Form dargestellt werden. <sup>2</sup>Die in der Präsentation enthaltenen bildlichen und sprachlichen Argumentations- und Interpretationslinien werden entweder in einem mündlichen Vortrag mit Diskussion erörtert oder in einer Hausarbeit erläutert. <sup>3</sup>Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. <sup>4</sup>Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

### **Kurzarbeit**

Eine Kurzarbeit ist eine selbstständige, schriftliche, entwerferische oder planerische Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung innerhalb einer festgelegten Bearbeitungszeit.

### **Laborübungen**

<sup>1</sup>Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). <sup>2</sup>In der Regel erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

### **Master-Kolloquium**

Im Master-Kolloquium werden die Inhalte der Masterarbeit diskutiert und können vertieft werden.

### **Modell**

<sup>1</sup>Modelle erweitern die zweidimensionale entwerferische oder planerische Arbeit und dienen der räumlichen Verdeutlichung sowie Klärung einer Planung. <sup>2</sup>Sie werden je nach Aufgabenstellung und Schwerpunkt in verschiedenen Maßstäben erstellt.

### **Mündliche Prüfung**

<sup>1</sup>Die mündliche Prüfung findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. <sup>2</sup>Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. <sup>3</sup>Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. <sup>4</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den bzw. die zu Prüfenden. <sup>5</sup>Auf Antrag des bzw. der zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

### **Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe**

In der „musikalischen Erarbeitung in einer Lerngruppe“ soll die Fähigkeit gezeigt werden, pädagogisch-praktische Fertigkeiten (insbesondere schulpraktisches Musizieren) in einer Schulklasse oder auch einer kleinen Gruppe methodisch und didaktisch angemessen anzuwenden.

### **Musikpraktische Präsentation**

<sup>1</sup>Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden sowie einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. <sup>2</sup>Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

### **Musikpädagogisch-praktische Präsentation**

Eine Musikpädagogisch-praktische Präsentation geht aus einem musikpädagogischen Seminar hervor und umfasst eine musikalische Darbietung von Schülerinnen und Schülern.

### **Pädagogisch orientiertes Konzert**

<sup>1</sup>Das pädagogisch orientierte Konzert ist eine Leistung mit Bezug auf das künstlerische Hauptfach, in der die pädagogische Ausrichtung (ggf. im Sinne zeitgemäßer Konzertpädagogik) in der Ausführung und Darstellung / Aufführung eine gewichtige Rolle spielt. <sup>2</sup>Es wird im Regelfall in einer schulischen Lerngruppe präsentiert.

### **Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit**

Die Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit erfolgt im Kontext einer fachpraktischen Lehrveranstaltung und umfasst die Vorbereitung und Durchführung einer Unterrichtseinheit von i.d.R. 60 Minuten sowie deren Dokumentation und Reflexion in Form einer schriftlichen Ausarbeitung

### **Portfolio**

<sup>1</sup>Ein Portfolio dokumentiert den Lernprozess zu bestimmten Fragestellungen oder Aufgaben, die von den Lehrenden zu Veranstaltungsbeginn festgelegt werden. <sup>2</sup>Die systematische Selbstreflexion erfolgt veranstaltungsbegleitend bzw. retrospektiv und umfasst je nach Absprache die Zusammenstellung diverser Materialien in einer Sammelmappe. <sup>3</sup>Optional ist als ein ergänzendes Gespräch über das Portfolio möglich. <sup>4</sup>Dieses Gespräch ist wie das Portfolio selbst kompetenzorientiert.

### **Präsentation**

<sup>1</sup>Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe elektronischer Medien und ggf. die Darbietung im mündlichen Vortrag. <sup>2</sup>Bei der Multimedia-Präsentation spielen die Medien im weitesten Sinne eine bedeutende Rolle, wobei der „Multi-Aspekt“ durch Stellwand, Poster oder Power-Point- Präsentation aber auch durch typische Musik- und Filmmedien sowie durch musikpädagogisch orientierte Medien (besonders kreative Vermittlungsaspekte) im gegenseitigen Zusammenwirken erfüllt werden kann. <sup>3</sup>Die Form der Präsentation und die Dauer des mündlichen Vortrags werden in Absprache festgelegt. <sup>4</sup>Sieht die Anlage eine Präsentation mit Ausarbeitung (PR/A) vor, muss eine schriftliche Ausarbeitung die Präsentation ergänzen.

### **Projektarbeit**

Eine Projektarbeit umfasst die schriftliche Abfassung eines Antrags für ein Forschungsprojekt und die Präsentation der Projektidee in einem Seminarvortrag (mit Diskussion).

### **Referat**

Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion,
3. ggf. eine schriftliche Ausarbeitung.

### **Seminararbeit**

Eine Seminararbeit ist eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt).

### **Seminarleistung**

Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit und deren Vortrag mit anschließender Diskussion.

### **Sportpraktische Präsentation**

<sup>1</sup>In einer sportpraktischen Präsentation stellen die Studierenden ihre Demonstrations- und Bewegungskompetenz unter Beweis. <sup>2</sup>Je nach Erfahrungs- und Lernfeld kann es sich dabei z.B. um sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen handeln. <sup>3</sup>Auch eine variable und unter situativen Gegebenheiten dargebotene Spiel- bzw. Handlungsfähigkeit kann im Rahmen dieser Prüfungsform beurteilt werden. <sup>4</sup>Die jeweilige Form und Dauer der Präsentation werden in Absprache festgelegt. <sup>5</sup>Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

### **Stegreif**

<sup>1</sup>Innerhalb eines Stegreifs soll eigenständige Recherche und die Fähigkeit des kreativen und/oder wissenschaftlich-analytischen Arbeitens unter Zeitdruck erprobt werden. <sup>2</sup>Das Ergebnis ist die Anfertigung eines Entwurfs oder eines Plans/einer Planung zu einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabe in konzeptioneller Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung der studienfachbezogenen

Aspekte. <sup>3</sup>Die Bearbeitungszeit eines Tagesstegreifs beträgt 24 Stunden, die Bearbeitungszeit eines Wochenstegreifs sieben Tage.

### **Studienarbeiten**

<sup>1</sup>Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. <sup>2</sup>Der Bearbeitungsumfang wird in der Anlage (in Monaten oder Zeitstunden) verbindlich festgelegt. <sup>3</sup>Das Thema einer Projektarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor der Philosophischen Fakultät vorgeschlagen werden. <sup>4</sup>Mit Genehmigung der Studiendekanin oder des Studiendekans oder des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer Professorin oder einem Professor vorgeschlagen werden, die oder der nicht Mitglied der Philosophischen Fakultät ist. <sup>5</sup>Ggf. kann die Studiendekanin oder der Studiendekan oder der Prüfungsausschuss eine Liste beschließen, die die Erstprüferschaft einschränkt. <sup>6</sup>Das Thema der Projektarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. <sup>7</sup>Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Studiendekanin oder den Studiendekan oder den Vorsitz des Prüfungsausschusses oder der vom Prüfungsausschuss beauftragten Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. <sup>8</sup>Die Aufgabenstellung und ein Bearbeitungszeitplan müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. <sup>9</sup>Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der oder dem Prüfenden betreut. <sup>10</sup>Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Studienarbeit beträgt sechs Monate. <sup>11</sup>§ 15 Abs. 1 Satz 3 wird analog angewandt. <sup>12</sup>Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>13</sup>Die Arbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>14</sup>Die Arbeit wird von der oder dem Prüfenden gem. § 17 Abs. 1 bewertet. <sup>15</sup>Hierbei kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden. <sup>16</sup>Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe zu bewerten.

### **Theaterpraktische Präsentation**

<sup>1</sup>Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. <sup>2</sup>Sätze 2 bis 5 der Definition der mündlichen Prüfungen gelten entsprechend.

### **Übungen**

<sup>1</sup>Eine Übung als Prüfungsleistung wird unter Aufsicht während einer festgesetzten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplans durchgeführt. <sup>2</sup>Zum Bestehen muss ein bestimmter Anteil der Übungsaufgaben gemäß der entsprechenden der Vorgabe der bzw. des Lehrenden gelöst werden.

### **Unterrichtsgestaltung**

<sup>1</sup>Eine Unterrichtsgestaltung umfasst die selbständige Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde im Rahmen eines Fachpraktikums an einer Förderschule oder in einem inklusiven Setting. <sup>2</sup>Die Unterrichtsstunde wird von einer Mentorin bzw. einem Mentor sowie vom Seminarleiter bzw. von der Seminarleiterin des Vorbereitungsseminars begutachtet und bewertet.

### **Vortrag**

<sup>1</sup>In einem Vortrag soll der/die zu Prüfende nachweisen, dass er/sie wissenschaftliche Sachverhalte kurz und präzise darstellen kann und die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich kritischen Diskussion seinen Standpunkt zu verteidigen. <sup>2</sup>Um eine objektive Bewertung zu gewährleisten, muss der/die zu Prüfende auf Verlangen der beziehungsweise des für den betreffenden Kurs verantwortlichen Dozentin oder Dozenten vor dem mündlichen Vortrag ein Manuskript des Vortrages abgeben.

### **Zeichnerische Darstellung**

<sup>1</sup>Zeichnerische Darstellungen erläutern, klären und präsentieren die entwerferische sowie planerische Arbeit. <sup>2</sup>Sie werden je nach Aufgabenstellung und Themenschwerpunkt in verschiedenen Maßstäben und Techniken erstellt.

### **Zusammengesetzte Prüfungsleistung**

<sup>1</sup>Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung besteht aus bis zu fünf Teilen. <sup>2</sup>Die Teile können z.B. eine Klausur, eine mündliche Prüfung, ein Praktikum oder eine Hausarbeit sein. <sup>3</sup>Das Bestehen einer zusammengesetzten Prüfungsleistung regelt § 17 Abs. 3.

## **Anlage 2.2.: Glossar der Prüfungsleistungen**

A Aufsatz  
AA Ausarbeitung  
BÜ Bestimmungsübungen  
DO Dokumentation  
ES Essay  
FP Fachpraktische Prüfung  
FS Fallstudie  
HA Hausarbeit  
K Klausur ohne Antwortwahlverfahren  
KA Klausur mit Antwortwahlverfahren  
KO Kolloquium  
KP Künstlerische Präsentation  
KW künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation  
LÜ Laborübungen  
ME Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe  
MO Modelle  
MP mündliche Prüfung  
MU Musikpraktische Präsentation  
MK Musikpädagogisch-praktische Präsentation  
P Projektarbeit  
PD Planung und Durchführung einer Lehrveranstaltungseinheit  
PF Portfolio  
PK Pädagogisch orientiertes Konzert  
PR Präsentation  
PW Planwerk  
R Referat  
SA Seminararbeit  
SG Stegreif  
SL Seminarleistung  
SP Sportpraktische Präsentation  
ST Studienarbeiten  
TP Theaterpraktische Präsentation  
U Unterrichtsgestaltung  
Ü Übungen  
V Vortrag  
ZD Zeichnerische Darstellung  
ZP Zusammengesetzte Prüfungsleistung

## Gasthördenbüro

---

Anschrift: Leibniz Universität Hannover  
Zentrale Einrichtung für Weiterbildung (ZEW)  
Gasthörden- und Seniorenstudium  
Schloßwender Str. 7  
30159 Hannover

Sprechzeiten: **Dienstag**      **10:00 - 13:00 Uhr**  
**Donnerstag**      **11:00 - 12:00 und 14:00 - 16:00 Uhr**

Telefon: (0511) 762 5687

E-Mail: [info@ghs.uni-hannover.de](mailto:info@ghs.uni-hannover.de)

Internet: [ghs.uni-hannover.de](http://ghs.uni-hannover.de)



**Leibniz Universität Hannover**  
**Zentrale Einrichtung für Weiterbildung**  
**Gasthörenden- und Seniorenstudium**  
**Studienzertifikat Ästhetische Bildung und Gestaltung (ÄBuG)**